

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2024 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 06.03.2024 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoshow/der Mobilitätstage am Sonntag, dem 28.04.2024
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 01.09.2024
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 13.10.2024 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 01.12.2024

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen ist das Lebensmittelgeschäft „Kaufland“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 07.03.2024

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Ritzerfeld
Bürgermeisterin